Hochschule Bochum Bochum, 27.08.2025

Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Gesundheitswissenschaften“ im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum vom 27.08.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Gesundheitswissenschaften“ im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften der Hochschule Bochum (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 02. Juni 2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1305) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gesundheitswissenschaften“ im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften der Hochschule Bochum“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

   „§ 1 Geltungsbereich
   § 2 Ziel des Bachelorstudienganges
   § 3 Bachelorgrad
   § 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
   § 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn
   § 6 Prüfungsausschuss
   § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
   § 8 Prüfungen
   § 9 Bachelorarbeit
   § 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester
   § 11 Modulhandbuch
   § 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

   Anlage 1: Studienverlaufsplan
   Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:
   „**§ 1 Geltungsbereich**
   Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang „Gesundheitswissenschaften“ des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum."

4. Die bisherigen §§ 1 bis 3 werden zu den §§ 2 bis 4.

5. In dem neuen § 4 wird unter den Angaben „Wahlpflichtbereich: Schwerpunktsetzung & Studienabschlussphase“ die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

6. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

   „**§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn**
   (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage1).
   (2) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.“

7. Nach dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:
   „**§ 6 Prüfungsausschuss**
   Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs „Gesundheitswissenschaften“. Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

   1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
   2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
   3. zwei studentischen Mitgliedern.“

8. Die bisherigen §§ 5 bis 10 werden zu den §§ 7 bis 12.

9. In dem neuen § 8 wird der Absatz 2 durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
   „(2) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.“

10. In dem neuen § 9 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
    „(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

11. Der neue § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„**§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester**
Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in jedem Semester absolviert werden.“

12. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

    a. In Absatz 2 werden die Angaben „fachspezifische Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)“ durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

    b. In Absatz 3 werden die Angaben „fachspezifische Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnungen“ ersetzt.

13. Nach der Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

„**Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren**
Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition
Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle
(1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.
(2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.
(3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung
(1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.
(2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:
1. die Prüfungsnote;
2. die Bestehensgrenze;
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.
In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.
(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktezahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 27.08.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 15.09.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

„Gesundheitswissenschaften“

im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften

der Hochschule Bochum

vom 02.06.2025, zuletzt geändert am 27.08.2025

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges

§ 3 Bachelorgrad

§ 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

§ 8 Prüfungen

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 11 Modulhandbuch

§ 12 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan
Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang „Gesundheitswissenschaften“ des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum.

§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges

Der Studiengang Gesundheitswissenschaften bildet Absolvent*innen aus, die Gesundheit interdisziplinär verstehen, Gesundheitsfragen aus verschiedenen Perspektiven innovativ und praxisnah betrachten und befähigt sie, auf verschiedenen Ebenen an der Verbesserung der Gesundheitsförderung und Prävention community- und individuumsbezogen mitzuwirken. Mit Blick auf Community Health verfügen die Absolvent*innen über Kompetenzen zur Erhebung, Analyse und Auswertung von zielgruppenspezifischen Bedarfen, Bedürfnissen und Zugangsbarrieren in der gesundheitlichen Versorgung. Dieser Ansatz gewinnt durch die Diversifizierung der Gesellschaft zunehmend an Bedeutung und erstreckt sich über die Bereiche Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliativversorgung. Durch ihre Fähigkeit, Problemstellungen jenseits der eigenen Fachrichtung zu erkennen, zu reflektieren, zu artikulieren und zu diskutieren, um Querschnittsthemen bearbeiten zu können sowie Kenntnisse und Methoden der eigenen Disziplin mit denen anderer Disziplinen in komplexen Zusammenhängen darzustellen, sind Gesundheitswissenschaftler*innen den wachsenden Anforderungen des Arbeitsmarktes in besonderem Maße gewachsen. Ihre breite gesundheitswissenschaftliche Expertise umfasst physische und psychische Krankheitsbilder sowie umfangreiche Methoden-, Reflexions- und Handlungskompetenzen. Neben diesem grundlegenden und umfangreichen Fachwissen können die Absolvent*innen sich durch ihre in den Wahlbereichen erworbenen Kompetenzen in gesellschaftlich hochrelevanten Themenfeldern wie z.B. Inklusion, Digitalisierung, betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitsschutz und Gesundheitspolitik sowie Herausforderungen des Klimawandels in vielfältigen Berufsbildern beweisen.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

<u>Grundlagenmodule 1. Studienjahr</u>

WiFo 1: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (3 CP; 2 SWS Seminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

PrIH 1: Mentoring und Coaching (3 CP; 2 SWS Reflexionsseminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

PrIH 2: Ethik & Kooperation im Gesundheitswesen (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload 180 Stunden; Pflichtmodul)

PCH 1: Public Health (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

PCH 2: Grundlagen der Gesundheits- und Pflegeökonomie (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload 180 Stunden; Pflichtmodul)

DiGeV 1: Technische Assistenzsysteme (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload 180 Stunden; Pflichtmodul)

PCH 3: Theorien und Konzepte von Diversity (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

PCH 4: Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

GuBi 1: Erziehung und Bildung im Kontext von Gesundheit (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

DiGeV 2: Digitale Dienste in der gesundheitlichen Versorgung (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

GeV 1: Medizinische Grundlagen (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Aufbaumodule 2. Studienjahr

WiFo 2.1: Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung (3 CP; 2 SWS Vorlesung; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

WiFo 3.1: Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung (3 CP; 2 SWS Vorlesung; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

PCH 5: Prävention und Gesundheitsförderung (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

PCH 6: Sozialrecht (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

GuBi 2: Modelle der allgemeinen Didaktik, Gesundheitsdidaktik, Methodik, Pädagogik und Bildung (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

GeV 2: Berufspraxis in gesundheitlichen Kontexten (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

WiFo 2.2: Qualitative Forschungsmethodik in der praktischen Anwendung (3 CP; 2 SWS Übung; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

WiFo 3.2: Quantitative Forschungsmethodik in der praktischen Anwendung (3 CP; 2 SWS Übung; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

WiFo 4: Räumliche Daten in geographischen Informationssystemen (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

PCH 7: Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

PCH 8: Nachhaltigkeit und Gesundheit (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

GeV 3: Alter und Pflege (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Wahlpflichtbereich: Schwerpunktsetzung & Studienabschlussphase

Die Studierenden belegen gem. § 7 insgesamt zwei Schwerpunkte aus den acht zur Auswahl stehenden Schwerpunktbereichen. Diese sind in jeweils drei Schwerpunktmodule untergliedert. Alle drei müssen absolviert werden, um den jeweiligen Schwerpunkt abzuschließen.

SP 1 Gesundheit, Umwelt, Sozialraum
SP 1.1: Kommunale Planung (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)
SP 1.2: Sozialraumgestaltung (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)
SP 1.3: Planetary Health in Public Health (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 2 Gesundheit in der Lebensspanne
SP2.1: Lebenslanges Lernen in der Sozialen Arbeit und im Kontext von Gesundheit (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)
SP 2.2: Gesundheit und Arbeit (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)
SP 2.3: Bewegungsorientierte Gesundheitsförderung in Bildungssettings (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 3 Gesundheitsdaten und Digitalisierung
SP 3.1: Datenmanagement und Big Data (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)
SP 3.2: Gesundheitsdaten, -system und -akteure (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)
SP 3.3: Digitalisierung und Gesellschaft (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 4 Inklusion und Lebenswelten
SP 4.1: Individuelles und soziales Lernen durch Bewegung, Spiel und Sport (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)
SP 4.2: Theoretische Perspektiven auf Behinderung und Inklusion (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)
SP 4.3: Behinderung im Kontext von Community Health (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 5 Beratung
SP 5.1: Beratungskompetenz (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)
SP 5.2: Diversitysensible Beratung im Gesundheitskontext (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)
SP 5.3: Beratungsrecht (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 6 Bildung und Alter
SP 6.1: Erwachsenenbildung und Geragogik (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)
SP 6.2: Theoretische Perspektiven auf das Alter (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 6.3: Altern im Kontext von Community Health (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 7 Gesundheitliche Ungleichheit und Diversität
SP 7.1: Versorgungsforschung im Kontext von Diversity (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)
SP 7.2: Theorien gesundheitsbezogener Gemeinwesenarbeit in postmigrantischen Kontexten (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)
SP 7.3: Angewandte gesundheitsbezogene Gemeinwesenarbeit in postmigrantischen Kontexten (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

SP 8 Vertiefung Forschungsmethoden
SP 8.1: Vertiefung qualitativer Methoden – ausgewählte klassische und innovative Ansätze (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)
SP 8.2: Vertiefung quantitativer Methoden – ausgewählte klassische und innovative Ansätze (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)
SP 8.3: Methodenorientiertes Forschungsprojekt (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

WiFo 5: Lehrforschungsprojekt (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

WiFo 6: Begleitseminar zur Bachelorthesis (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

WiFo 7: Bachelor-Thesis (12 CP Bachelorarbeit; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 1).
(2) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs „Gesundheitswissenschaften“. Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,

2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie

3. zwei studentischen Mitgliedern.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

(1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.

2. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.

(6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

(7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

(8) Der Fachbereich stellt sicher, dass Studierende innerhalb der Regelstudienzeit zwei beliebige Schwerpunktbereiche wählen und die Module, die für den Abschluss des Schwerpunkts erforderlich sind, belegen und abschließen können.

(9) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(10) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.

§ 8 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul-Nr.	Modulabschluss		Zulassungs-voraussetzungen für die Modulprüfung	Modulgewichtung bei Endnote	CP-Anzahl
	Modulprüfung / Dauer	Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)			
WiFo 1	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)			gern. der CP Anzahl an der Gesamt CP-Anzahl des Studiengangs (Die Module, die ohne benotete Prüfungsleistung abschließen, fließen in die Berechnung der Endnote nicht mit ein.)	3
PrIH 1		Studienleistung unbenotet (Reflexionsbericht, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)			3
PrIH 2	Mündliche Prüfung; Dauer: 20 Minuten				6
PCH 1	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
PCH 2	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
DiGeV 1	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
PCH 3	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
PCH 4	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
GuBi 1	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)				6
DiGeV 2	Mündliche Prüfung; Dauer: 30 Minuten				6
GeV 1	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
WiFo 2.1	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				3
WiFo 3.1	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				3

PCH 5	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
PCH 6	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
GuBi 2	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)				6
GeV 2	Mündliche Prüfung; Dauer: 20 Minuten				6
WiFo 2.2		Studienleistung unbenotet			3
WiFo 3.2		Studienleistung unbenotet			3
WiFo 4	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
PCH 7	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
PCH 8	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten				6
GeV 3	Mündliche Prüfung; Dauer: 20 Minuten				6
WiFo 5	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 9 Wochen)				6
SP 1.1	Mündliche Prüfung; Dauer: 30 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 1.2	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 1.3	Mündliche Prüfung; Dauer: 30 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 2.1	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 2.2	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6

SP 2.3	Schriftliche Prüfung: Lernportfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 3.1	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 3.2	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 3.3	Mündliche Prüfung; Dauer: 20 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 4.1	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 4.2	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 4.3	Mündliche Prüfung; Dauer: 30 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 5.1	Praktische Prüfung; Dauer: 30 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 5.2	Praktische Prüfung; Dauer: 30 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 5.3	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 6.1	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 6.2	Mündliche Prüfung; Dauer: 20 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 6.3	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 7.1	Mündliche Prüfung; Dauer: 30 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 7.2	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 7.3	Mündliche Prüfung; Dauer: 30 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP		6

SP 8.1	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 9 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
SP 8.2	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten		Nachweis von mind. 96 CP. WiFo 3.1 und WiFo 3.2 müssen bestanden sein		6
SP 8.3	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 9 Wochen)		Nachweis von mind. 96 CP		6
WiFo 6		Studienleistung unbenotet (Präsentation), Anmeldung zur Bachelorarbeit und 138 CP			6
WiFo 7	Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 12 Wochen)		Anmeldung zur Bachelorarbeit: 138 CP		12

Die jeweiligen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(2) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungs-rücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungs-leistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 138 Leistungspunkten.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in jedem Semester absolviert werden.

§ 11 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den Studiengangsprüfungsordnungen wird das Modulhandbuch von den für den Studiengang verantwortlichen Personen erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 12 Inkrafttreten und Aufwuchsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

(2) Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

1. und 2. Fachsemester: Wintersemester 2025/2026

3. und 4. Fachsemester: Wintersemester 2026/2027

5. und 6. Fachsemester: Wintersemester 2027/2028

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan* Gesundheitswissenschaften B. Sc.																				
Kürzel	Modulname	Grundstudium (1./2. Semester)						Aufbaustudium (3./4. Semester)						hwerpunkt/Abschluss (5./6. Semes					
		SWS	CP	VF	SWS	CP	VF	SWS	CP	VF	SWS	CP	VF	SWS	CP	VF	SWS	CP	VF
WiFo 1	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2	3	S															
PrlH 1	Mentoring und Coaching	2	3	RS															
PrlH 2	Ethik & Kooperation im Gesundheitswesen	4	6	S															
PCH 1	Public Health	4	6	S															
PCH 2	Grundlagen der Gesundheits- und Pflegeökonomie	4	6	S															
DiGeV 1	Technische Assistenzsysteme	4	6	S															
PCH 3	Theorien und Konzepte von Diversity				4	6	S												
PCH 4	Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft				4	6	S												
GuBi 1	Erziehung und Bildung im Kontext von Gesundheit				4	6	S												
DiGeV 2	Digitale Dienste in der gesundheitlichen Versorgung				4	6	S												
GeV 1	Medizinische Grundlagen				4	6	S												
WiFo 2	Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung							2	3	V	2	3	Ü						
WiFo 3	Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung							2	3	V	2	3	Ü						
PCH 5	Prävention und Gesundheitsförderung							4	6	S									
PCH 6	Sozialrecht							4	6	S									
GuBi 2	Modelle der allgemeinen Didaktik, Gesundheitsdidaktik, Methodik, Pädagogik und Bildung							4	6	S									
GeV 2	Berufspraxis in gesundheitlichen Kontexten							4	6	S									
WiFo 4	Räumliche Daten in geographischen Informationssystemen										4	6	S						
PCH 7	Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne										4	6	S						
PCH 8	Nachhaltigkeit und Gesundheit										4	6	S						
GeV 3	Alter und Pflege										4	6	S						
WiFo 5	Lehrforschungsprojekt													4	6	S			
SP 1-8	**4 Schwerpunktmodule** à 4 SWS aus 2 Strängen (einmalige Wahl im 5. Semester)													16	24	S			
SP 1-8	**2 Schwerpunktmodule** à 4 SWS aus 2 Strängen (einmalige Wahl im 5. Semester)																8	12	S
WiFo 6	Begleitseminar zur Bachelorthesis																4	6	S
WiFo 7	Bachelor-Thesis																0	12	BT
	SUMME CP	30			30			30			30			30			30		

Abkürzungen: **SWS** = Semesterwochenstunden, **CP** = Credit Points, **VF** = Veranstaltungsform, **S** = Seminar, **V** = Vorlesung, **RS** = Reflexionsseminar, **Ü**= Übung, **BT** = Bachelor-Thesis

Schwerpunktbereiche: Einmalige Wahl im 5. Semester; Veranstaltungsform: Seminar

SP 1	**Gesundheit, Umwelt, Sozialraum**	**SP 2**	**Gesundheit in der Lebensspanne**
SP 1.1	Kommunale Planung	SP 2.1	Lebenslanges Lernen in der Sozialen Arbeit und im Kontext von Gesundheit
SP 1.2	Sozialraumgestaltung	SP 2.2	Gesundheit und Arbeit
SP 1.3	Planetary Health in Public Health	SP 2.3	Bewegungsorientierte Gesundheitsförderung in Bildungssettings
SP 3	**Gesundheitsdaten und Digitalisierung**	**SP 4**	**Inklusion und Lebenswelten**
SP 3.1	Datenmanagement und Big Data	SP 4.1	Individuelles und soziales Lernen durch Bewegung, Spiel und Sport
SP 3.2	Gesundheitsdaten, -system und -akteure	SP 4.2	Theoretische Perspektiven auf Behinderung und Inklusion
SP 3.3	Digitalisierung und Gesellschaft	SP 4.3	Behinderung im Kontext von Community Health
SP 5	**Beratung**	**SP 6**	**Bildung und Alter**
SP 5.1	Beratungskompetenz	SP 6.1	Erwachsenenbildung und Geragogik
SP 5.2	Diversitysensible Beratung im Gesundheitskontext	SP 6.2	Theoretische Perspektiven auf das Alter
SP 5.3	Beratungsrecht	SP 6.3	Altern im Kontext von Community Health
SP 7	**Gesundheitliche Ungleichheit und Diversität**	**SP 8**	**Vertiefung Forschungsmethoden**
SP 7.1	Versorgungsforschung im Kontext von Diversity	SP 8.1	Vertiefung qualitativer Methoden - ausgewählte klassische und innovative Ansätze
SP 7.2	Theorien gesundheitsbezogener Gemeinwesenarbeit in postmigrantischen Kontexten	SP 8.2	Vertiefung quantitativer Methoden - ausgewählte klassische und innovative Ansätze
SP 7.3	Angewandte gesundheitsbezogene Gemeinwesenarbeit in postmigrantischen Kontexten	SP 8.3	Methodenorientiertes Forschungsprojekt

* Alle Module werden in jedem Semester angeboten.

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren **(**Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

(1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.

(3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung

(1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.

(2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Ge-wichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:

1. die Prüfungsnote;

2. die Bestehensgrenze;

3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;

4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;

5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.

In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punkte-zahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.